

Az.: 2 A 378/14
3 K 599/12

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Versorgung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 25. Januar 2016

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 10. April 2014 - 3 K 599/12 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 35.575,92 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.
- 2 1. Der.... geborene Kläger war seit.... bei der Volkspolizei der ehemaligen DDR beschäftigt gewesen. Zum 1. Juli 1992 ernannte ihn der Beklagte unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Polizeihauptkommissar. Mit Wirkung zum 25. Juli 1997 wurde er zum Beamten auf Lebenszeit ernannt. Mit Ablauf des 31. März 2006 trat er im Alter von 60 Jahren in den Ruhestand und erhielt Versorgungsbezüge unter vorübergehender Erhöhung des Ruhegehaltssatzes in Höhe von 1.974,44 €. Ab dem 1. April 2011 erhielt der Kläger aufgrund Erreichens der Regelaltersgrenze eine Altersrente in Höhe von 955,61 €. Mit Regelungsbescheid vom 25. März 2011 setzte der Beklagte die Versorgungsbezüge ab 1. April 2011 auf 492,11 € fest. Bei der Ermittlung der Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 BeamtVG wurden Dienstzeiten des Klägers (erst) ab dem 1. Oktober 1989 berücksichtigt. Der Kläger begehrt die Berücksichtigung weiterer davor liegender Zeiträume.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat seine Klage mit Urteil vom 10. April 2014 - 3 K 599/12 - abgewiesen. Der Beklagte habe zu Recht Zeiten bis zum 1. Oktober 1989 unberücksichtigt gelassen. Aus den Unterlagen des Bundesbeauftragten für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes (BStU) ergebe sich

eine Tätigkeit des Klägers für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) im Zeitraum 26. März 1974 bis 30. September 1989. Der Kläger sei als inoffizieller Mitarbeiter der Kategorie IMK/KW (inoffizieller kriminalpolizeilicher Mitarbeiter/konspirative Wohnung) geführt worden. Er habe jahrelang sein Dienstzimmer zur Verfügung gestellt, das in der Zeit von 1974 bis 1979 entsprechend genutzt worden sei. Zudem sei er bei der Aufklärung des Anwohnerbereichs der Bezirksverwaltung tätig worden. In den Jahren 1988 und 1989 hätten er und seine Ehefrau in der gemeinsamen Wohnung ein Treffzimmer zur Verfügung gestellt, das regelmäßig genutzt worden sei. Der Kläger sei demnach in der genannten Zeitspanne in unterschiedlicher Art und Weise und Intensität für das MfS tätig gewesen; in der Zeit zwischen 1979 und 1988 habe der Kläger zwar weniger Zuarbeit geleistet, der Kontakt sei jedoch nie völlig unterbrochen gewesen. In Anwendung von § 55 Abs. 2, § 12a BeamtVG und § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 BBesG seien diese Zeiten zu Recht unberücksichtigt geblieben. Dem stehe nicht entgegen, dass die im Hinblick auf die Tätigkeit des Klägers im Jahr 1994 erfolgte Rücknahme der Ernennung im Jahr 1996 aufgehoben und das Probebeamtenverhältnis fortgesetzt worden sei. Anders als bei der Frage der Übernahme in das Beamtenverhältnis sei bei der Frage der Versorgung keine in die Zukunft, sondern eine in die Vergangenheit gerichtete Betrachtung vorzunehmen. Sinn und Zweck der Regelung sei es, systemnahe Zeiten im öffentlichen Dienst der DDR von der besoldungssteigernden Anrechnung auszunehmen. Eine Nichtberücksichtigung sei auch nicht deswegen ausgeschlossen, weil der Kläger zuvor zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr vorübergehend erhöhte Versorgungsbezüge nach § 14a BeamtVG ohne Abzug wegen systemnaher Zeiten erhalten habe. Zweck des § 14a BeamtVG sei es, eine Versorgungslücke zu schließen; die Vorschrift unterscheide sich insoweit vom Regelungszweck des § 55 BeamtVG, der eine Besserstellung von „Systemwechslern“ gegenüber „Nur-Beamten“ vermeiden solle. Der Kläger könne sich nicht auf eine Benachteiligung gegenüber Angestellten, die eine ungekürzte Altersrente erhielten, berufen, da diese keine mit Versorgungsempfängern vergleichbare Personengruppe darstellten.

- 4 Der Kläger macht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend. Er sei entgegen der Wertung des Verwaltungsgerichts nicht im Sinne des § 12a BeamtVG i. V. m. § 30 BBesG für das MfS tätig gewesen. Er sei kein aktiver inoffizieller Mitarbeiter (IM) gewesen. Es gebe keine gezahlte Vergütung durch das MfS, keine eigenen, für Dritte erkennbar schädlichen Berichte. Er habe als Abschnittsbevollmächtigter

dienstliche Kontakte zum MfS gehabt, er habe nur im Rahmen seiner beruflichen, dienstlichen Tätigkeit Kontakt gehabt. Handschriftliche Berichte seien nicht belegt. Er habe seinen Dienstherrn seinerzeit wahrheitsgemäß über Treffen in seiner als konspirativer Treff genutzten Wohnung informiert. Zudem sei § 12a BeamtVG i. V. m. § 30 BBesG auf, ihn, den Kläger, der Landesbeamter sei, mangels Verweisungsnorm nicht anwendbar. Das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht § 74 SächsBeamtVG nicht angewendet. Das Ergebnis des Verwaltungsgerichts korrespondiere nicht mit der Wirkung des § 14a BeamtVG; nach dieser Vorschrift habe er fünf Jahre lang ungekürzte Versorgungsbezüge erhalten. Die Anwendung von § 30 BBesG sei zumindest treuwidrig. Der Kläger macht zudem besondere Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) sowie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) geltend.

5 2. Eine Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) scheidet aus.

6 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtsätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris). Dies ist hier nicht der Fall.

7 a) Der Anspruch des Klägers auf Neubescheidung seines Anspruchs auf Versorgungsbezüge ab dem 1. April 2011 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts richtet sich vorliegend nach dem materiellen Recht, das auch die Frage nach dem maßgebenden Beurteilungszeitpunkt beantwortet (vgl. BVerwG, Urt. v. 1. Dezember 1989 - 8 C 17.87 -, juris). Soweit der Kläger einen Anspruch auf ungekürzte Versorgungsbe-

züge für in der Vergangenheit liegende Zeiträume geltend macht, ist auf das für diesen Anspruch geltende materielle Recht im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung abzustellen (vgl. bereits SächsOVG, Urt. v. 25. November 2010 - 2 A 310/09 -, juris). Soweit der Kläger darüber hinaus einen Anspruch auf ungekürzte Versorgungsbezüge für aktuelle oder in der Zukunft liegende Zeiträume geltend macht, ist auf das im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung geltende materielle Recht abzustellen.

- 8 Dies zugrunde gelegt, beurteilt sich der Anspruch des Klägers vorliegend nach unterschiedlichen Rechtsnormen in Abhängigkeit der betreffenden Zeiträume. Für den Zeitraum 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011 bestimmt sich der Anspruch nach § 17 Abs. 2 Sächsisches Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2011. Dieser verweist in Satz 1 auf das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (im Weiteren: a. F.), dessen Bestimmungen mit Ausnahme der §§ 5 und 71 bis 73 als Landesrecht fortgelten. Über diese Verweisungsnorm sind § 55 Abs. 2 und § 12a BeamtVG a. F. sowie § 30 BBesG als einschlägige Bestimmungen heranzuziehen. Für den Zeitraum 1. Januar 2012 bis 31. März 2014 bestimmt sich der Anspruch nach § 17 Abs. 2 Satz 1, § 17k Abs. 2 Nr. 1b Sächsisches Besoldungsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher und hochschulrechtlicher Regelungen vom 4. Oktober 2011. Hiernach entfällt ein Verweis auf § 55 Abs. 2 BeamtVG a. F.; indessen erfolgt in § 17k Abs. 2 Nr. 1b der Verweis auf abzuziehende Zeiten nach § 12a BeamtVG i. V. m. § 30 BBesG. Für den Zeitraum ab 1. April 2014 bestimmt sich der Anspruch nach § 74 Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG) vom 18. Dezember 2013, das als Art. 3 des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes erlassen und in seinen wesentlichen Teilen am 1. April 2014 in Kraft getreten ist. Die Bestimmung findet - mangels gesonderter Regelung in den Übergangsvorschriften §§ 82 ff. SächsBeamtVG - ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Anwendung auf den Kläger. Eine rückwirkende Geltung sieht das Gesetz insoweit nicht vor. In § 74 Abs. 2 Nr. 1b SächsBeamtVG erfolgt keine Bezugnahme auf abzuziehende Zeiten nach § 12a BeamtVG i. V. m. § 30 BBesG.

- 9 b) Hiervon ausgehend hat das Verwaltungsgericht für den Zeitraum 1. April 2011 bis 31. März 2014 zutreffend einen Ausschluss der Zeiten vom 26. März 1974 bis 30. September 1989 einschließlich davor liegender Zeiten bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit angenommen.
- 10 Grundgedanke der § 55 Abs. 2 Nr. 1b BeamtVG a. F., § 17k Abs. 2 Nr. 1b SächsBesG a. F., § 12a BeamtVG i. V. m. § 30 BBesG ist es, Zeiten im öffentlichen Dienst der DDR, die durch eine in verschiedener Weise herausgehobene Nähe zum Herrschaftssystem des Landes gekennzeichnet waren, von der Anerkennung als ruhegehaltfähig auszunehmen. Der Gesetzgeber ging dabei von der Erwägung aus, dass Zeiten, während derer der Beamte außerhalb des Rahmens einer rechtsstaatlichen Verwaltung handelte, nicht mit Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt werden sollen. Mit Blick auf den weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers im Besoldungsrecht ist eine solche Differenzierung bei der Anerkennung von Vordienstzeiten hinreichend gerechtfertigt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. April 2001, BVerfGE 103, 310, 324). Der Ausschluss von Zeiten der Tätigkeit für das MfS im speziellen beruht auf der Einschätzung, dass der Betroffene jedenfalls für deren Dauer und für davor liegende Zeiträume in der Regel nicht die Voraussetzungen des Art. 33 Abs. 2 GG für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland erfüllte. Eine solche Tätigkeit ist regelmäßig Beleg dafür, dass der Betroffene seinerzeit nicht die notwendige Integrität sowie die innere Bereitschaft besaß, Bürgerrechte zu respektieren und sich rechtsstaatlichen Regeln zu unterwerfen (vgl. BVerfG a. a. O., 326 f. m. w. N.).
- 11 Vor diesem Hintergrund bleibt der Begriff der Tätigkeit in § 30 Abs. 1 BBesG auszulegen. Für das mit der gesetzlichen Regelung verbundene Unwerturteil genügt nicht schon jegliche Zusammenarbeit oder jeglicher Kontakt zum MfS. Vielmehr kommt es auf eine bewusste und finale Unterstützung des MfS an. Der Begriff der Tätigkeit ist insoweit gleichlautend mit demjenigen des Sonderkündigungsrechts nach dem Einigungsvertrag zu verstehen. Grundsätzlich sollen diejenigen Personen erfasst werden, die in die Machenschaften des MfS verstrickt waren. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Tätigkeit hauptamtlich oder als Inoffizieller Mitarbeiter geschah. Auch eine Zusammenarbeit aufgrund dienstlicher Verpflichtung erfüllt das Tatbestandsmerkmal der Tätigkeit für das MfS ohne Rücksicht darauf, ob sie im Einzelfall oder allgemein an-

geordnet war, ob sie routinemäßig vorgenommen wurde und ob sie für das MfS wichtig und erforderlich war (vgl. BVerwG, Urt. v. 3. Dezember 1998, BVerwGE 108, 64, 67; Senatsbeschl. v. 23. Februar 2001, SächsVBl. 2002, 178; Senatsbeschl. v. 20. Dezember 2010 - 2 A 88/09 -, juris Rn. 7 ff.). „Für“ das MfS war jemand tätig, wenn er dieses bewusst und final unterstützt hat. In objektiver Hinsicht ist hierfür erforderlich, dass der Beamte Beiträge im Interesse des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR geleistet hat. Hierzu zählt jede Tätigkeit, die einen finalen Bezug zur Arbeit des MfS und seiner Nachfolgeorganisation hatte. In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, dass der spätere Beamte wissentlich und willentlich für das MfS tätig geworden ist. Ist danach der Tatbestand einer Tätigkeit für das MfS gegeben, ist nach Wortlaut und Systematik der Vorschrift kein Raum mehr für eine Prüfung der Umstände des konkreten Einzelfalls, wie etwa das Ausmaß oder die Dauer der früheren Tätigkeit des Beamten für das MfS oder die damit für Dritte verbundenen nachteiligen Folgen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20. Juni 2013 - 2 B 71.12 -, juris Rn. 22).

- 12 Wann eine Tätigkeit für das MfS i. S. d. § 30 Abs. 1 Satz 1 BBesG vorliegt, bleibt jeweils anhand des Einzelfalls zu entscheiden. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung reicht für sich nicht aus, weil sie sich allein auf ein künftiges, dem MfS möglicherweise förderliches Verhalten bezog. Der Senat hat darüber hinaus eine Tätigkeit im Sinne der gesetzlichen Vorschrift auch in dem Fall verneint, dass die Überlassung einer Wohnung für konspirative Zwecke angeboten, dem MfS aber tatsächlich kein Zugriff auf die Wohnung ermöglicht wurde (Senatsbeschl. v. 23. Februar 2001, SächsVBl. 2002, 178; Senatsbeschl. v. 14. Februar 2011 - 2 A 279/09 -, juris Rn. 7).
- 13 Das Verwaltungsgericht hat - ausgehend von diesen Maßstäben - nach Auswertung der vorliegenden BStU-Unterlagen zutreffend eine Tätigkeit des Klägers i. S. d. § 30 Abs. 1 Satz 1 BBesG bejaht. Der Senat verweist auf die Darlegungen des Verwaltungsgerichts (Urteilsabdruck S. 7 bis 9) und macht sie sich zu eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).
- 14 Die im Zulassungsantrag dagegen erhobenen Einwände sind nicht stichhaltig. Für die Annahme einer Tätigkeit für das MfS ist es nach den oben dargelegten Maßstäben unerheblich, ob dem Kläger eine Vergütung gezahlt oder ob er durch sein Verhalten Dritte geschädigt hat. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob die Zusammenarbeit auf-

grund einer dienstlichen Verpflichtung erfolgte. Schließlich ist es für die Annahme einer Tätigkeit für das MfS ohne Bedeutung, ob der Kläger diese gegenüber seinem Dienstherrn im Vorfeld der Ernennung zum Probebeamten offen gelegt hat. Soweit der Kläger einwendet, er habe fünf Jahre lang ungekürzte Versorgungsbezüge nach § 14a BeamtVG erhalten, begründet auch dieser Umstand keine Zweifel an der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Es kann dahinstehen, dass eine Berücksichtigung der nach § 12a BeamtVG ausgeschlossenen Zeiten im Rahmen der vorübergehenden Erhöhung der Versorgungsbezüge offenbar erfolgt ist. Es ergeben sich hieraus keine rechtlichen Schlussfolgerungen für die hier angefochtene Ermittlung der Versorgungsbezüge beim Zusammentreffen mit einer gesetzlichen Rente. Aus demselben Grund scheidet die vom Kläger geltend gemachte Treuwidrigkeit der Anwendung von § 12a BeamtVG i. V. m. § 30 BBesG aus.

15 c) Im Hinblick auf die ab 1. April 2014 geltende Bestimmung § 74 Abs. 2 Nr. 1b SächsBeamtVG, die eine Bezugnahme auf abzuziehende Zeiten nach § 12a BeamtVG i. V. m. § 30 BBesG nicht mehr vorsieht, hat der Kläger seit dem 1. April 2014 Anspruch auf Zugrundelegung der ungekürzten Versorgungsbezüge bei der Ermittlung der Höchstgrenze, bis zu welcher Versorgungsbezüge neben der gesetzlichen Rente gezahlt werden. Zwar nimmt das verwaltungsgerichtliche Urteil diese im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bereits geltende Rechtslage nicht in den Blick. Gleichwohl kann der Kläger seinen Zulassungsantrag hierauf nicht stützen, da ihn der Beklagte zwischenzeitlich für den Zeitraum ab 1. April 2014 mit Aufhebungs- und Neufestsetzungsbescheid vom 13. Mai 2014 klaglos gestellt hat und damit für den genannten Zeitraum Erledigung eingetreten ist.

16 3. Die Rechtssache weist auch nicht die geltend gemachten besonderen tatsächlichen Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).

17 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl.; § 124 Rn. 9 m. w. N.). Die Anwendung der maßgeblichen Bestimmungen weist keine besonderen Schwierigkeiten auf; Gleiches gilt für die Ermittlung und Anwendung der vorhandenen Rechtspre-

chung. Es wird hierzu auf die Ausführungen unter 2. verwiesen. Besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art ergeben sich schließlich weder daraus, dass das Verwaltungsgericht eine andere rechtliche Auffassung vertritt als der Kläger, noch aus dem Umfang der Urteilsbegründung.

- 18 4. Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.
- 19 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die für das Berufungsverfahren erheblich sein würde sowie die Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, das heißt über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).
- 20 Hieran gemessen ist eine grundsätzliche Bedeutung der im Zulassungsantrag aufgeworfenen Frage, „ob und unter welchen Voraussetzungen ein Beamter des Landesrechts nun nach dem Jahr 2011 überhaupt noch in die Anwendung von § 30 BBesG, § 12a BeamtVG kommen kann, da in § 74 SächsBeamtVG ein hierauf abzielender Verweis völlig fehlt“, nicht dargelegt. Die aufgeworfene Frage bedarf nicht der obergerichtlichen Klärung, weil sie sich unmittelbar aus für den für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ergibt. Es wird hierzu auf die Darlegungen oben unter 2.a) verwiesen.
- 21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 22 Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.
- 23 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*